Projektbeschreibung

Zielstellung

Leichte bis mittelschwere Straftaten von Jugendlichen und Heranwachsenden können episodenhaft bleiben, aber auch ein Warnsignal für das Abgleiten in die Kriminalität bedeuten. Aufgabe der Jugendstrafrechtspflege ist es, angemessen und orientiert an dem im Jugendgerichtsgesetz (JGG) verankerten Erziehungsgedanken auf diese Straftaten zu reagieren. Nach § 45 Abs. 2 JGG kann die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung einer Straftat absehen, wenn eine erzieherische Maßnahme bereits durchgeführt oder eingeleitet ist und sie weder eine Beteiligung des Richters noch die Erhebung der Anklage für erforderlich hält. Solche erzieherischen Maßnahmen können auch außerhalb der Justiz erfolgen.

Projektaufgabe

In einem zunächst auf ein Jahr befristeten Modellprojekt in Bautzen, Leipzig und Zwickau wurden 2007 mit Hilfe des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus, den Regionalschulämtern, den Staatsanwaltschaften sowie den freien Trägern der Jugendhilfe „Schülergerichte" gebildet und geschult, die im Auftrag der örtlich zuständigen Staatsanwaltschaft mit straffällig gewordenen Jugendlichen und Heranwachsenden auf freiwilliger Basis deren delinquentes Verhalten erörtern und eine angemessene Sanktion im weiteren Sinne festlegen. Das Ergebnis dieses Verfahrens wird anschließend durch den sachbearbeitenden Staatsanwalt bei seiner Abschlussentscheidung berücksichtigt. In der Regel wird das Verfahren gemäß § 45 Abs. 2 JGG eingestellt, weil mit der Erfüllung der von dem »Schülergericht« festgelegten Auflage eine erzieherische Maßnahme im Sinne der Norm durchgeführt wurde. Die Schülerrichter haben dabei keine richterlichen Kompetenzen im eigentlichen Sinne. Die Staatsanwaltschaft bleibt Herrin des Verfahrens.

Ab dem Jahr 2010 sind Schülergerichte sodann auch in Chemnitz und ab 2011 auch in Görlitz eingerichtet worden. Die Betreuung vor Ort obliegt verschiedenen freien Trägern der Jugendhilfe. Seit 2013 werden Schülergerichte noch in Bautzen, Zwickau, Chemnitz und Görlitz durchgeführt.

Dem Projekt liegen Erfahrungen zu Grunde, wonach Reaktionen durch Altersgenossen jugendliche Straftäter wirkungsvoll beeinflussen können. Bestimmte Deliktsbereiche, wie zum Beispiel Ladendiebstahl, Leistungserschleichung oder Fahren ohne Fahrerlaubnis, sehen jugendliche Straftäter nicht selten als eine „sportliche Leistung" an, mit der sie die Anerkennung von Mitschülern und Freunden gewinnen wollen. Missbilligende Reaktionen

durch Gleichaltrige können deshalb eine positive Änderung des Unrechtsbewusstseins bewirken. Zudem finden Gleichaltrige oft leichter Zugang zu jugendlichen Beschuldigten.

Bei den als Schülerrichtern beteiligten Schülern soll das Projekt positive Lerneffekte auslösen, weil sie die sozialen Verhältnisse und Probleme jugendlicher Straftäter und einen wichtigen Bereich des Jugendstrafrechts aus eigener Anschauung kennenlernen und Verantwortung für andere junge Menschen und für die Durchsetzung der Rechtsordnung übernehmen.

Potentieller Täterkreis

Für das Projekt sind Beschuldigte geeignet, bei denen folgende Merkmale zutreffen:

- Beschuldigter ist Jugendlicher oder Heranwachsender im Alter von 14 bis 20 Jahren,
- Ersttäter, bei denen keine Einstellung nach § 45 Abs. 1 JGG in Betracht kommt,
- Mehrfachtäter, bei denen eine Einstellung nach § 45 Abs. 2 JGG noch möglich ist,
- keine Intensivtäter,
- Beschuldigter ist geständig und der Sachverhalt ist vollständig aufgeklärt,
- Beschuldigter und seine Erziehungsberechtigten sind mit der Behandlung des Falles im Projekt einverstanden.

Deliktskatalog

Folgende Delikte können von einem Schülergericht behandelt werden:

- Bei einem Schaden bis 125 Euro:
  Diebstahl, § 242 Strafgesetzbuch (StGB), auch besonders schwerer Fall des Diebstahl, § 243 StGB (in einfach gelagerten Fällen),
  Unterschlagung, § 246 StGB,
  Hehlerei, § 259 StGB,
  Betrug und leichte Fälle der Urkundenfälschung §§ 263, 267 StGB,
- Fahren ohne Fahrerlaubnis, § 21 Straßenverkehrsgesetz (StVG),
- Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort bei Fremdschaden bis 250 Euro, § 142 StGB,
- Missbrauch von Notrufen, § 145 StGB,
- Vortäuschen einer Straftat, § 145d StGB,
- Sachbeschädigung, § 303 StGB,
- Körperverletzung, §§ 223, 224, 229 StGB, mit leichten Folgen,
- Erwerb und Besitz von Haschisch, Marihuana, Amphetaminen und Ecstasy-Pillen, § 29 Betäubungsmittelgesetz (BtMG), zum Eigenkonsum,
- leichte Fälle der Nötigung, § 240 StGB,
- Hausfriedensbruch, § 123 StGB,

- leichte Fälle der Beleidigung, § 185 StGB,
- Erschleichen von Leistungen, § 265a StGB,
- Unbefugter Gebrauch eines Fahrzeugs, § 248b StGB und
- Verstöße gegen das PflVG, §§ 1, 6 Pflichtversicherungsgesetz (PflVG).

Standort Bautzen

Sozialer Träger und Schulung

In Bautzen betreut der Verein „Brücke e.V." das Projekt bereits seit 2007. Jährlich werden zwei Schulungsmaßnahmen durchgeführt. Die erste, von einer Staatsanwältin durchgeführte Schulung vermittelte rechtliche Grundlagen, Grundzüge des Jugendstrafrechts sowie Wissen zu jugendrechtlichen Sanktionsmöglichkeiten und den Tatbeständen ausgewählter Straftaten. Ergänzend führte der Projektleiter des beteiligten „Brücke e.V." eine ganztägige Veranstaltung zu Fragen der Kommunikation und Gesprächsführung durch. In den letzten Jahren hat sich in Bautzen eine Zahl von 10 – 15 Schülerrichtern eingepegelt, die in der Regel zwischen 15 – 18 Jahre alt, überwiegend weiblich sind und etwa zu gleichen Teilen aus Gymnasien und Oberschulen kommen. Allerdings sind Schülerrichter inzwischen nicht mehr nur aus Bautzen, sondern auch aus dem Landkreis (z. B. Kamenz) vertreten. Die Beschuldigten, die an einem Verfahren vor dem Schülergericht teilnahmen, waren zwischen 15 bis 18 Jahre alt.

Verfahrensablauf

1. Polizei

- Weiterleitung der Akte an die Staatsanwaltschaft nach Abschluss ihrer Sachbehandlung

2. Staatsanwaltschaft

- Prüfung, ob sich das Verfahren für die Durchführung eines Schülergerichts eignet
- Weiterleitung der Akte an die Jugendgerichtshilfe

3. Jugendgerichtshilfe

- Prüfung, ob sich das Verfahren für das Projekt eignet
- Weiterleitung der Akte an den sozialen Träger „Brücke e.V."

4. Brücke e.V.

- Einholung der Einverständniserklärung des Beschuldigten und seines gesetzlichen Vertreters
- Durchführung des Schülergerichts
- Anfertigung eines kurzen Zwischenberichts
- Weiterleitung der Akte an die Jugendgerichtshilfe

5. Jugendgerichtshilfe

- Weiterleitung der Akte an die Staatsanwaltschaft mit der Anregung, das Verfahren gemäß § 45 Absatz 2 JGG einzustellen

6. Staatsanwaltschaft

- Im Regelfall: Einstellung des Verfahrens gemäß § 45 Abs. 2 JGG durch den sachbearbeitenden Staatsanwalt, wenn die vom Schülergericht festgelegte Auflage erfüllt wurde

Ergebnis

Im Landkreis Bautzen wurden seit 2007 insgesamt 224 Fälle dem Schülergericht zugewiesen. Die Art der erzieherischen Maßnahmen ist vielfältig. Am Ende des Gremiumsgesprächs treffen die Schülerrichter und der Beschuldigte gemeinsam eine Vereinbarung zur Reaktion auf die Straftat. Diese orientiert sich immer an der Tat und den persönlichen Möglichkeiten des Beschuldigten und soll eine Auseinandersetzung des Beschuldigten mit der Tat bewirken. In den überwiegenden Fällen sollten sich die Beschuldigten daher im Rahmen eines Aufsatzes, Comics, Wandzeitung u. ä. mit der Tat auseinandersetzen. Mit Beschuldigten, die eher praktisch veranlagt sind und dort ihre Stärken haben, werden i. d. R. praktische Arbeiten beim Brücke e. V. (z. B. Fahrradputzen, Rasenmähen, Mithilfe bei Veranstaltungen des Vereins) oder Geldspenden vom Taschengeld vereinbart.

<u>Standort Chemnitz</u>

Sozialer Träger und Schulung

Das Projekt wird in Chemnitz durch den AWO Kreisverband Chemnitz betreut. Derzeit kann das Projekt in Chemnitz auf 13 Schülerrichterinnen und Schülerrichter zurückgreifen. Es handelt sich um Schüler von Gymnasien. In ihrer Ausbildung erhalten die Schülerrichter Einblicke in die Arbeit eines Jugendsachbearbeiters der Polizei, eines

Jugendstaatsanwaltes, eines Jugendgerichtshelfers und eines Bewährungshelfers. Besuche von Gerichtsverhandlungen gewähren eine Vorstellung über die Arbeit des Jugendrichters. In mehreren Ausbildungsmodulen werden Gesprächsführung und Kommunikation vervollkommnet und die praktische Übernahme von Fällen ermöglicht.

Verfahrensablauf

1. Polizei

- Weiterleitung der Akte an die Staatsanwaltschaft nach Abschluss ihrer Sachbehandlung

2. Staatsanwaltschaft

- Prüfung, ob sich das Verfahren für die Durchführung eines Schülergerichts eignet
- Weiterleitung der Akte an die Jugendgerichtshilfe

3. Jugendgerichtshilfe

- Prüfung, ob sich das Verfahren für das Projekt eignet
- Weiterleitung der Akte an den sozialen Träger „AWO Kreisverband Chemnitz"

4. AWO Kreisverband Chemnitz

- Einholung der Einverständniserklärung des Beschuldigten und seines gesetzlichen Vertreters
- Durchführung des Schülergerichts
- Anfertigung eines kurzen Zwischenberichts
- Weiterleitung der Akte an die Jugendgerichtshilfe

5. Jugendgerichtshilfe

- Weiterleitung der Akte an die Staatsanwaltschaft mit der Anregung, das Verfahren gemäß § 45 Absatz 2 JGG einzustellen

6. Staatsanwaltschaft

- Im Regelfall: Einstellung des Verfahrens gemäß § 45 Abs. 2 JGG durch den sachbearbeitenden Staatsanwalt, wenn die vom Schülergericht festgelegte Auflage erfüllt wurde

Ergebnis

Seit 2010 wurden in Chemnitz 84 Fälle mit 94 Beschuldigten bearbeitet. Folgende Maßnahmen wurden durch die Schülerrichter ausgesprochen:

- Erbringung von Arbeitsleistungen
- Fertigung von Aufsätzen
- Weisung sich zu entschuldigen
- Anfertigen von Collagen und Plakaten
- Anfertigung einer Holzplastik
- Schreiben eines Liedes
- Anweisung, bestimmte Beratungstermine wahrzunehmen
- Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs
- Teilnahme an einem Konflikttraining
- Schreiben eines Instrumentalstücks
- Anfertigung einer Skulptur
- Unterstützung eines Fußballvereins bei der Durchführung eines Turnieres
- Ermahnungen

Von den 94 Beschuldigten wurden nach Ahndung durch das Schülergericht 37 erneut straffällig. 50 Beschuldigte sind nicht wieder strafrechtlich in Erscheinung getreten. In 7 Fällen wurden die Weisungen des Schülergerichts nicht erfüllt bzw. nahmen die Delinquenten den Verhandlungstermin nicht wahr. In diesen Fällen wurde Anklage erhoben.

Standort Görlitz

Sozialer Träger und Schulung

Das Schülergericht im Landkreis Görlitz existiert seit 2011. Das Projekt in Görlitz wird vom Internationalen Bund betreut. Görlitz arbeitet mit ca. 9 Schülerrichterinnen und Schülerrichtern aus Gymnasien aus Görlitz und Niesky, die alle 2 Jahre neu angeworben und ausgebildet werden. Diese sind zwischen 15 – 19 Jahren alt, zu etwa gleichen Teilen männlichen bzw. und weiblichen Geschlechtes und arbeiten ca. 2 – 3 Jahre in dem Projekt mit. Das Projekt wird an den Standorten Görlitz und Niesky für den gesamten Landkreis Görlitz angeboten.

Zur Vorbereitung der Schülerrichter auf ihre Tätigkeit finden drei Schulungen statt. Die letzte Schulung wird durch die Staatsanwaltschaft zu juristischen Fragen durchgeführt. Der Besuch einer Gerichtsverhandlung schließt die Schulungen ab, wobei im Anschluss an die Verhandlung (Richter, Staatsanwalt, Jugendgerichtshilfe und (manchmal) auch der

Verteidiger) in einer Diskussionsrunde die Schülerrichter Gelegenheit zu Fragen haben. Schwerpunkt ist hierbei vor allem die Vermittlung eines Verständnisses von Schuld, Funktion von Strafe und Erziehung und die Besonderheiten und Möglichkeiten im Jugendstrafrecht. Die erste und zweite Schulung (2 – 3 Stunden) wird vom Internationalen Bund in dessen Räumen durchgeführt. Bei dieser Schulung werden Methoden der Gesprächsführung, Fragetechniken, und wie eine angemessene Reaktion auf die Tat aussehen kann, in gemeinsamen Gesprächen und in Rollenspielen vermittelt.

Verfahrensablauf

1. Polizei

- Weiterleitung der Akte an die Staatsanwaltschaft nach Abschluss der Ermittlungen

2. Staatsanwaltschaft

- Prüfung, ob sich das Verfahren für die Durchführung eines Schülergerichts eignet
- Weiterleitung der Akte an die Jugendgerichtshilfe

3. Jugendgerichtshilfe

- Prüfung, ob sich das Verfahren für das Projekt eignet
- Weiterleitung der Akte an den sozialen Träger „Internationaler Bund"
- Einholung der Einverständniserklärung des Beschuldigten und seines gesetzlichen Vertreters

4. Internationaler Bund

- Durchführung des Schülergerichts
- Weiterleitung der Akte an die Jugendgerichtshilfe mit Kopie des Abschlussberichtes
- Weiterleitung des Originals des Abschlussberichtes an die Staatsanwaltschaft

5. Jugendgerichtshilfe

- Anfertigung eines kurzen Zwischenberichts
- Weiterleitung der Akte an die Staatsanwaltschaft

6. Staatsanwaltschaft

- Im Regelfall: Einstellung des Verfahrens gemäß § 45 Abs. 2 JGG durch den sachbearbeitenden Staatsanwalt, wenn die vom Schülergericht festgelegte Auflage erfüllt wurde

Ergebnis

Im Landkreis Görlitz wurden insgesamt 35 Fälle dem Schülergericht zugewiesen. Hinsichtlich der Art der ausgesprochenen erzieherischen Maßnahmen wird auf die Ausführungen zum Standort Bautzen verwiesen, die ebenso für Görlitz gelten.

<u>Standort Zwickau</u>

Sozialer Träger und Schulung

In Zwickau ist der Verein für Jugendgerichts- und Bewährungshilfe Zwickau e. V. Träger des Projekts Schülergericht. Der Verein hatte sich um das Projekt beworben. Ausschlaggebend für die Vergabe der Trägerschaft an diesen Verein war, dass einige Mitarbeiter des Vereins sich schon vorher intensiv mit dem Projekt beschäftigt hatten. Diese konnten ihre Erfahrungen und Erkenntnisse den weiteren Mitgliedern zur Verfügung stellen. Inzwischen wird das Projekt von zwei sehr erfahrenen Mitarbeitern geleitet. Diese übernehmen auch die Schulung der Schülergerichte.

Regelmäßig sind vier Schülerinnen der Oberstufe des Peter-Breuer-Gymnasiums Zwickau im Schülergericht tätig. Sowohl der vorgenannte Träger als auch die Staatsanwaltschaft Zwickau pflegen engen Kontakt zur Schulleitung und dem Lehrer, welche das Projekt begleiten. Hierzu findet eine Schulung im Fach "Gemeinschaftskunde - Rechtserziehung - Wirtschaft" statt. Dabei werden Methoden der Gesprächsführung vermittelt und in Begleitung eines Richters oder Staatsanwalts Verhandlungen bei Gericht besucht. Zum Ende eines Schuljahres werden die Tätigkeiten der Schülerrichter mit dem Träger ausgewertet.

Verfahrensablauf

1. Polizei

- Weiterleitung der Akte an die Staatsanwaltschaft nach Abschluss ihrer Sachbehandlung

2. Staatsanwaltschaft

- Prüfung, ob sich das Verfahren für die Diversion eignet
- Prüfung, ob sich das Verfahren für das Projekt eignet
- Weiterleitung der Akte an den „Verein für Jugendgerichts- und Bewährungshilfe Zwickau e. V."

3. Verein für Jugendgerichts- und Bewährungshilfe Zwickau e. V.

- Überprüfung der Unterlagen
- Einholung der Einverständniserklärung des Beschuldigten und seines gesetzliche Vertreters
- Durchführung des Schülergerichts
- Weiterleitung der Akte an die Staatsanwaltschaft

4. Staatsanwaltschaft

- Im Regelfall: Einstellung des Verfahrens gemäß § 45 Abs. 2 JGG durch den sachbearbeitenden Staatsanwalt, wenn die vom Schülergericht festgelegte Auflage erfüllt wurde

Ergebnis

Seit Aufnahme seiner Tätigkeit im Schuljahr 2007/2008 hat das Schülergericht 53 Verfahren mit 56 Beschuldigten verhandelt. Davon wurden vier Jugendliche in der weiteren Folge erneut straffällig. Bisher wurden z.B. folgende Sanktionen von dem Schülergericht in Zwickau ausgesprochen:

- Entschuldigungsschreiben
- Anti-Aggressions-Training
- Verkehrsschulung mit anschließender schriftlicher Stellungnahme
- Gemeinnützige Arbeit (durchschnittlich zwischen fünf und zehn Stunden)
- Besinnungsaufsätze mit Bezug zum jeweiligen Delikt
- Erstellung eines Plakats zum Thema „Was ist wichtig im Leben?“
- Erarbeitung einer schriftlichen Dokumentation zum Thema „Ladendiebstahl“